

# Satzung

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt Genussgut Hilsbach.
2. Im Fall einer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sinsheim trägt er den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sinsheim Hilsbach
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Heimatpflege sowie des Erhalts und der Weitergabe von Wissen und Erfahrungen bei der regionalen Herstellung von Lebensmitteln nach traditionellen Rezepturen und Verfahrensweisen.

Er macht sich zur Aufgabe, seinen Mitgliedern – aber auch der Öffentlichkeit – diese näherzubringen und dadurch alte Handwerkskunst zu bewahren.

3. Der Verein versucht diese Ziele durch ein Veranstaltungsprogramm mit Vorträgen, Besichtigungen, Exkursionen, praktischen Anwendungserlebnissen und Gesprächsrunden zu erreichen.

Der Zweck wird insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass der Verein

- a) Schnittkurse für unterschiedliche Reberziehungsformen im heimischen Zier- und Nutzgarten anbietet, bei der Kelterung begleitet und bei der herkömmlichen Bereitung von Wein und Most unterstützt
  - b) saisonal ein historisches Backhaus betreibt und jedermann die Möglichkeit bietet, sein Brot hier zu backen
  - c) Anleitung bei der Herstellung von Käse und Butter aus der Milch heimischer Kühe mit Mittel aus dem eigenen Haushalt gibt
  - d) Bier aus selbstgeschrotetem Korn heimischen Anbaus braut und öffentliche Braukurse und Schaubrauen anbietet
  - e) Tinkturen und Rezepturen für Mischungen von hiesigen Kräutern bewahrt und weiter entwickelt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider laufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

5. Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sinsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen, die bereit sind, die in §1 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Personen unter dem 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
3. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b. wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
6. Änderungen der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

### **§4 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

### **§5 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
2. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und muss: die Tagesordnung, Ort, Zeitpunkt und Uhrzeit enthalten. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
4. In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln und bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Festlegung von Aufgaben des Vereins
  - b. Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
  - c. Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
  - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h. Beschlussfassung über gestellte Anträge
  - i. Erlass und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Verein

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. Dem Vorsitzenden
  - b. Dem Kassier
  - c. Dem Schriftführer
  - d. Beisitzern: zur Beratung der Vorstandsressorts a. bis d. und zur Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens kann von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss der Gesamtvorstand um Beisitzer erweitert werden, die Ausschüsse für spezielle Aufgaben erhalten.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus a. bis c. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innen- und Außenverhältnis vertreten die Vorsitzenden den Verein gleichberechtigt.

Der Vorstand besteht aus a. bis d.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Er bleibt bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung und wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann die Wahl in offener Abstimmung erfolgen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

Scheidet der Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muß innerhalb von vier Wochen erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ausscheiden.

4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen, das Vereinsvermögen zu verwalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Versammlung ein und leitet dieselben. Er hat das Hausrecht und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Vorstandsbeschlüsse und der Mitgliederversammlungsbeschlüsse erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und von mindestens einem weiteren geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.
6. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang und darf Zahlungen für Vereinszwecke leisten.
7. Der gesamte Schriftwechsel ist mindestens drei Jahre vom Schriftführer aufzubewahren. Alle Kassenbelege sind vom Kassier mindestens für fünf Jahre aufzubewahren. Protokolle und Kassenbücher sind ständig aufzubewahren. Bei Rücktritt oder Neubesetzung eines Amtes sind die Unterlagen innerhalb 48 Stunden dem Nachfolger zu übergeben.

## **§7 Kassenprüfer**

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Gesamtvorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der jährlichen Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden von der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt.

## **§8 Inkrafttreten der Satzung**

1. Vorstehende Satzung wurde nach eingehender Erörterung von den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern am 14.09.2019 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.  
Sie tritt in Kraft nach Genehmigung durch das Amtsgericht Sinsheim, Eintragung in das Vereinsregister und Genehmigung durch das Finanzamt Sinsheim sowie durch den Versammlungsbeschluss in Kraft.

Hilsbach, den 23.11.2019

Unterschriften für vorstehende Satzung:

Wolfgang Magin, Münchener Str. 4, 74889 Sinsheim

Cordula Magin, Münchener Str. 4, 74889 Sinsheim

Andreas Ries, Ittlinger Str. 1, 74889 Sinsheim

Sylvia Ries, Ittlinger Str. 1, 74889 Sinsheim

Uwe Sailer, Münchener Str. 3, 74889 Sinsheim

Stefanie Sailer, Münchener Str. 3, 74889 Sinsheim

Clemens Markheiser, Kammerforststr. 13, 74889 Sinsheim

Melanie Markheiser, Kammerforststr. 13, 74889 Sinsheim